

3G-Regelungen für Transportaufträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die äußerst kurzfristig erlassenen, ab 24. November 2021 geltenden 3G-Regelungen am Arbeitsplatz gemäß § 28b Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestehen derzeit erhebliche Unsicherheiten zur Anwendung der Regelungen auf betriebsfremde Beschäftigte in mobilen Arbeitsumgebungen, vor allem für das Lkw-Fahrpersonal.

In einer Stellungnahme unseres Bundesverbandes Spedition und Logistik e.V., äußert sich die Rechtsabteilung des Verbandes wie folgt:

"Unabhängig von praktischen Erwägungen kann nach dem Wortlaut des § 28b IfSG durchaus angenommen werden, dass die Kontroll- bzw. Nachweispflichten lediglich auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer begrenzt sind und sich die Kontrollkompetenz eines Unternehmens aus gesetzlichen Vorschriften heraus **nicht** auf Betriebsfremde erstreckt. Die Klärung dieser juristischen Frage erfolgt derzeit in enger Abstimmung mit dem betreffenden Bundesministerium“.

Wir gehen dementsprechend davon aus, dass ein eventuell nicht vorhandener 3G Nachweis **kein Ablehnungsgrund** für die Be- oder Entladung eines Fahrzeugs ist.

Ungeachtet dieser Auslegung, kann natürlich jedes Unternehmen eigene, über das gesetzliche Maß hinausgehende Regelungen, im Rahmen seines Hausrechts, treffen.

Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass unser Unternehmen aktuell nicht in der Lage ist durch den Einsatz von nationalen und internationalen Fahrpersonal eine Umsetzung der 3G-Regelung zu gewährleisten. Wir brauchen Zeit, um eine Anpassung umzusetzen.

Einige unserer Kunden haben bereits signalisiert, praxisnahe Regelungen an ihren Standorten umzusetzen, welche für alle Beteiligten, die Fahrer, die Kunden und die Ladestellen von Vorteil sind.

Bei Fragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Ihr **dls**-Team